



Masterstudiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“

Information für Studienbewerber*innen und Studierende: Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte und Leitungen von Pflegeschulen im Bundesland Bayern

Im Rahmen der Pflegeberufereform wurden die Mindestanforderungen an das pädagogische und das Leitungspersonal an Pflegeschulen neu geregelt. Für die Zulassung als Lehrkraft für den praktischen oder theoretischen Unterricht oder als Leitung einer Pflegeschule sind künftig bundes- und landesrechtliche Qualifikationsanforderungen zu erfüllen. Im Folgenden werden diese beschrieben und die Umsetzung derselben im Studium „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ an der Katholischen Stiftungshochschule München (KSH München) dargestellt.

Bundesrechtliche Qualifikationsanforderungenⁱ

Die Anforderungen differenzieren nach der angestrebten Tätigkeit:

- 1) **Lehrkraft für praktischen Unterricht:** Nachweis eines geeigneten pflegepädagogischen Hochschulabschlusses auf Bachelor oder vergleichbarem Niveau
- 2) **Lehrkraft für theoretischen Unterricht:** Nachweis eines geeigneten, insbesondere pflegepädagogischen, Hochschulabschlusses auf Master- oder vergleichbarem Niveau
- 3) **Leitung einer Pflegeschule:** Nachweis eines Hochschulabschlusses in Pädagogik auf Master- oder vergleichbarem Niveau

Bayerische Bestimmungen und Anforderungen

Die näheren Bestimmungen des Bundeslandes Bayern zur Qualifikation von Lehrkräften und Leitungen von Pflegeschulen beziehen sich insbesondere auf Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Lehrerbildungⁱⁱ. Auch hier wird nach der angestrebten Tätigkeit unterschieden. An Fachhochschulen erworbene Masterabschlüsse können zur Lehrbefähigung an nicht staatlichen Schulen führen. In anderen Bundesländern können abweichende Anforderungen vorliegen.

Qualifikationsanforderungen in Bayern	Praktischer Unterricht/ Praxisbegleitung	Theoretischer Unterricht	Leitung einer Pflegeschule
2. Hochschulabschluss	Bachelor oder anderes Niveau	Master oder vergleichbares Ni- veau ⁱⁱⁱ	Master oder vergleichbares Ni- veau
• Pflege- und Gesundheitswissenschaft	20 ECTS	40 ECTS	
• medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	✓	40 ECTS	
• Pädagogik und Didaktik	40 ECTS	60 ECTS	
• Schulrecht	✓	✓	
• Schulpraktikum	12 Wochen Praktikum + Lehrprobe		
• Management			✓
1. Berufsabschluss			
• Pflegefachfrau oder Pflegefachmann			
• Gesundheits- u. Krankenpflegerin oder Gesundheits- u. Krankenpfleger			
• Gesundheits- u. Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- u. Kinderkrankenpfleger			
• Altenpflegerin oder Altenpfleger			

Anmerkung: 1) ECTS-Punkte inklusive des vorausgehenden Studienabschlusses

MA-Studium „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ an der KSH München: Wahlmöglichkeiten und Konsequenzen für die Zulassung an Pflegeschulen in Bayern

Der Abschluss des Masterstudiengangs „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ an der KSH München entspricht grundsätzlich den Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht und/oder Leitungen einer nicht-staatlichen Pflegeschule in Bayern. Er qualifiziert zur entsprechenden Zulassung, sofern die jeweiligen Anwärter*innen die in Bayern geltenden landesspezifischen Nachweise und erforderlichen ECTS-Punkte erbringen können. Bei der Belegung von Pflichtwahlmodulen ist deshalb eine mit dem Studienabschluss angestrebte Tätigkeit an Pflegeschulen unbedingt zu beachten, da andernfalls die gewünschte Zulassung verfehlt werden kann.

Für Interessierte an einer Zulassung als Lehrkraft für den theoretischen Unterricht

- Voraussetzungen für die Zulassung als Lehrkraft für den theoretischen Unterricht sind:
 1. Nachweis eines Berufsabschlusses als Pflegefachperson gemäß Pflegeberufegesetz
 2. Nachweis der geforderten ECTS-Punkte in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienbereichen, die insgesamt unter Einbeziehung
 - a. des Masterstudiums und
 - b. des vorausgehenden Bachelor-, Diplom- oder anderen Studiums und/oder
 - c. gegebenenfalls eines Zusatzstudiums der medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen erworben wurden.
 3. Nachweis eines mindestens 12-wöchigen Schulpraktikums mit Lehrprobe.
- Die Studiengänge der KSH München qualifizieren ab Wintersemester 2020/21 direkt für die Zulassung als Lehrkraft für den theoretischen Unterricht an nicht-staatlichen Pflegeschulen in Bayern, wenn der Masterabschluss „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ eine entsprechende Modulbelegung ausweist, auf dem revidierten Bachelorabschluss „Pflegepädagogik“ⁱⁱⁱ aufbaut und der Abschluss in einem Pflegefachberuf vorliegt.
- Fehlende ECTS-Punkte im Bereich *medizinisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen* können übergangsweise in einem Zusatzstudium am Institut für Fort- und Weiterbildung der KSH München erworben werden. Dies betrifft insbesondere die Kohorten 2005-2019 des BA-Studiengangs „Pflegepädagogik“ der KSH München.
- Pflichtwahlmodul 3 im MA-Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ wird je nach Belegung entweder auf den Studienbereich *medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen* oder aber *Bildungsmanagement und Recht* angerechnet. Studierende, welche die Zulassung als Lehrkraft für den theoretischen Unterricht anstreben, müssen das medizinisch-naturwissenschaftliche Modul belegen, um die benötigten ECTS-Punkte zu erreichen.

Für Interessierte an einer Zulassung als Leitung einer Pflegeschule

Für die Zulassung als Leitung einer Pflegeschule ist eine pädagogische Qualifikation mit Hochschulabschluss auf Master- oder vergleichbarem Niveau sowie die Belegung einer nicht näher definierten Zahl von Modulen über das *Management von Bildungseinrichtungen* erforderlich. Diese Voraussetzungen sind mit dem Masterabschluss „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ regulär erfüllt.

Ansprechpersonen für Fragen

Frau Prof. Dr. Andrea Kerres, Tel. 089/48092-8412, E-Mail: andrea.kerres@ksh-m.de

Frau Prof. Dr. Hildegard Schröppel, Tel. 089/48092-8214, E-Mail: hildegard.schroepfel@ksh-m.de

ⁱ § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Pflegeberufegesetz

ⁱⁱ KMK (2004 / 2019): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i.d.F. vom 16.05.2019. Hg. v. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Online verfügbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/-2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf, zuletzt geprüft am 18.02.2020.
KMK (2008 / 2019): Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.05.2019. Hg. v. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Online verfügbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf, zuletzt geprüft am 18.02.2020

ⁱⁱⁱ Vorbehaltlich des ministeriellen Einverständnisses